

abgeschlossen zwischen

der Österreichischen HochschülerInnenschaft der Universität für Bodenkultur Wien, Peter-Jordan-Strasse 76, 1190 Wien, vertreten durch Herrn Matthias Koppensteiner (Vorsitzender der ÖH Boku)/ Frau Sonia Furch (Wirtschaftsreferentin der ÖH Boku) einerseits, im Folgenden AuftragnehmerIn genannt, und

Name:  Soz.Ver.Nr.:

Straße und Nr.:  Ort:  PLZ:

andererseits, im Folgenden AuftragnehmerIn genannt.

**1. Beginn und Umfang des Vertrages/Ausschluss der Regelmäßigkeit**

Es wird hiermit einvernehmlich festgestellt, dass der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin für die Auftraggeberin nicht regelmäßig tätig ist. Als Dauer der Tätigkeit des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin für die Auftraggeberin ergibt sich somit:

a) Beginn der Tätigkeit:  b) Beendigung der Tätigkeit:

**2. Übergabe des Werkes**

Das vereinbarte Werk gilt als abgenommen, wenn der Auftraggeber/die Auftraggeberin nicht innerhalb von 14 Tagen nach Übernahme des Werkes eine Verbesserung reklamiert. Verbesserungsarbeiten sind vom Auftragnehmer/die Auftragnehmerin grundsätzlich kostenlos durchzuführen.

**3. Beschreibung des Werkes**

Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin verpflichtet sich gegenüber der Auftraggeberin zur Erstellung des folgenden Werkes:

**4. Durchführung des Werkes**

Vertretungsrecht: Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin ist berechtigt, sich in der Durchführung des Werkes durch geeignete Personen sanktionslos vertreten zu lassen oder Hilfspersonen heranzuziehen.

Zielschuldverhältnis: Bei diesem Vertrag handelt es sich um ein einmaliges/vorübergehendes Schuldverhältnis. Da die Erfüllung bzw die Fertigstellung des Werkes automatisch die Beendigung des Rechtsverhältnisses bewirkt, bedarf es keiner besonderen Aufkündigungserfordernisse.

Ausschluss eines Dauerschuldverhältnisses: Eine Eingliederung des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin in die Organisation des Betriebes der Auftraggeberin wird durch diesen Vertrag nicht begründet.

Die Leistungen des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin werden selbstständig und in voller Eigenverantwortlichkeit erbracht, die Betriebsmittel werden vom Auftragnehmer/der Auftragnehmerin bereitgestellt.

Für den Auftragnehmer/die Auftragnehmerin besteht keine Verpflichtung zur Leistung eines bestimmten zeitlichen Ausmaßes. Es besteht keine Bindung an eine vor-gegebene Arbeitszeit oder einen bestimmten Arbeitsort, sofern sich nicht aus der Tätigkeit heraus eine solche ergibt.

**5. Abhängigkeit des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin von der Auftraggeberin**

Die Erstellung des beschriebenen Werkes erfolgt in wirtschaftlicher und persönlicher Selbstständigkeit des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin von der Auftraggeberin.

**6. Verrechnung des Entgeltes und Abnahme des Werkes**

Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin rechnet die von ihm erbrachten Leistungen nach einer einvernehmlich festgesetzten Pauschale von €  einmalig/monatlich ab. Dieser Betrag wird dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin auf sein/ihr Konto überwiesen:

IBAN:  BIC:

Es besteht kein Anspruch auf Sonderzahlungen.

Aufwandsentschädigungen müssen durch Originalbelege bzw durch ge-naue Aufstellung der km-Leistungen nachgewiesen werden. Etwaige Pauschalabgeltungen werden dem Leistungsentgelt zugerechnet.

Solange der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin KleinunternehmerIn im Sinne des UStG ist, unterbleiben auf den Honorarnoten die Berechnung und der Ausweis von Umsatzsteuer.

**7. Haftung des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin**

Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin haftet für die Erfüllung des Vertrages.

**8. Rechtsgrundlagen**

Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin bestätigt, dass es sich bei der vorliegenden Vereinba-rung um einen rechtsgebühren-, lohnsteuer- und sozialversicherungs-freien Werkvertrag gemäß § 1151 ABGB handelt, weshalb sämtliche Rechtsvorschriften über den Dienstnehmerschutz, insbesondere für den Krankheitsfall keine Anwendung finden. Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin hat für die Versteuerung des Entgeltes zu sorgen.

**9. Arbeitsrechtliche Hinweise**

Arbeitsrechtliche Bestimmungen, insbesondere das Angestelltengesetz, sind nicht auf diesen Vertrag anzuwenden. Bei Beendigung des Vertrags-~verhältnisses besteht kein Anspruch auf Abfertigung.

**10. Feststellung der Steuerpflicht**

Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin erklärt, dass er aufgrund des Wohnsitzes in Öster-reich unbeschränkt steuerpflichtig ist und bei Überschreiten der Veranla-gungsgrenzen selbstständig seine/ihre Einkünfte bzw Umsätze dem zuständi-gen Finanzamt bekannt gibt.

**11. Zahlungsvereinbarung**

Das Honorar wird nach der Rechnungslegung bezahlt. Die Rechnungsle-gung erfolgt nach Vorlage des Werkes durch den Auftragnehmer/die Auftragnehmerin bzw nach Abnahme des Werkes durch die Auftraggeberin.

**12. Sonstiges**

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien. Es gilt aus-schließlich österreichisches Recht.

Wien, am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/der Werkvertragnehmers/In

\_\_\_\_\_  
ÖH-VorsitzendeR

\_\_\_\_\_  
Wirtschaftsreferentin der ÖH